

# Amtsblatt der Stadt Hayingen



Herausgeber: Stadt Hayingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichung der Gemeindeverwaltung:  
Bürgermeister Dorner oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen,  
Telefon 07121/9793-0, Telefax 07121/9793-993

61. Jahrgang

Donnerstag, 6. August 2020

Nummer 32

## Amtliche Bekanntmachungen

### Niederschlagswasser Gesplittete Abwassergebühr

Die Stadt Hayingen möchte alle Grundstückseigentümer darauf aufmerksam machen, dass sämtliche Veränderungen, die sich auf die Abwassergebühren auswirken, monatlich anzeigespflichtig sind.  
**§ 11 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt Hayingen der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigespflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschnldner der Stadt anzuzeigen

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. c);
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschnldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 5 Abs. 1) der Stadt Hayingen in prüffähiger Form mitzuteilen. Des Weiteren sind Art und Umfang von Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (§ 5 Abs. 4) und Zisternen (§ 5 Abs. 5) bei der Stadt Hayingen anzuzeigen. Kommt der Gebührenschnldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt Hayingen geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind maßstäbliche Lagepläne mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt Hayingen stellt auf Anforderung ein Erklärungsformular zur Verfügung.

(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt Hayingen anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Hayingen mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschnldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

Stadt Hayingen  
Landkreis Reutlingen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Ringwallweg Ecke Friedhofsweg“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ringwallweg Ecke Friedhofsweg“

### Stadt Hayingen, Gemarkung Indelhausen

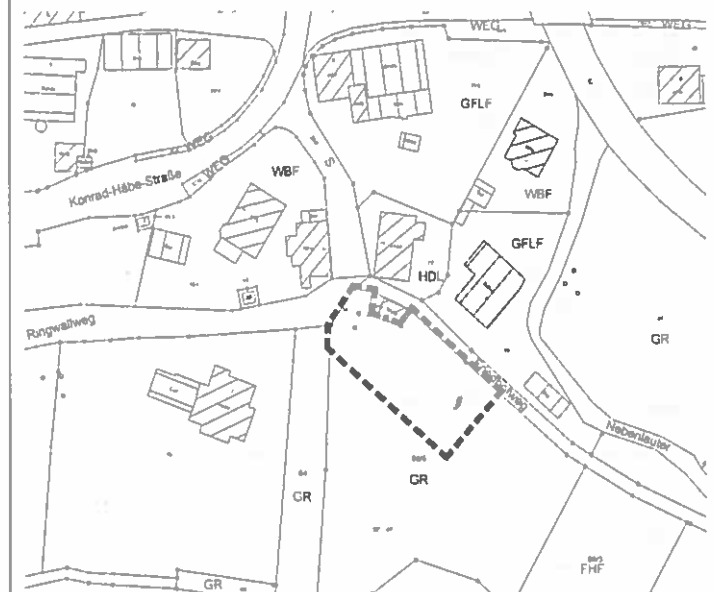
Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ringwallweg Ecke Friedhofsweg“, Stadt Hayingen, Gemarkung Indelhausen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ringwallweg Ecke Friedhofsweg“, Stadt Hayingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden – Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

### Ziel und Zweck der Planung

Durch den Einbezug der Außenbereichsfläche, Teilflst. 88/5 an den Wegen „Ringwallweg“ und „Friedhofsweg“, Gemarkung Indelhausen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau eines Zweifamilienwohnhauses geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Indelhausen. Es wird begrenzt im Norden durch den Ringwallweg, im Osten durch den Friedhofsweg und im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstückes Nr. 88/5. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 0,09 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:





Stadt Hayingen  
Landkreis Reutlingen

## Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Hinter der Buche“ in Hayingen-Ehestetten  
Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Hinter der Buche“ in Hayingen-Ehestetten und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung erneut öffentlich auszulegen.

Das ergänzende Verfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Ziel des ergänzenden Verfahrens ist es, neben redaktionellen Änderungen die nachfolgenden Punkte durch ergänzende Festsetzungen wie folgt zu konkretisieren und klarzustellen:

1. Klarstellung bzw. Festlegung von Straßenhöhen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan
2. Konkretisierung der Festlegung der Höhe der baulichen Anlagen, Ziffer 1.2.2, Textteil zum Bebauungsplan
3. Aufhebung des bestehenden Teilstücks Feldweg Flst. 2212 innerhalb des Geltungsbereichs und Zuordnung zur öffentlichen Grünfläche sowie Regelung der Zufahrt zum Flst. 2135
4. Anbindung des geplanten Feldweg-Teilstücks erfolgt nunmehr außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in Richtung Norden
5. Die bisher geplante Baum- und Gehölzbepflanzung an der jeweiligen östlichen Grundstücksgrenze der Bauplätze Nrn. 5 - 8 lediglich in eine Gehölzbepflanzung mit einer max. Höhe von 2,00 m zu reduzieren.

Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur baldmöglichsten Umsetzung des geplanten Baugebiets „Hinter der Buche“ mit 8 Wohnbaugrundstücken als „Allgemeines Wohngebiet“ geschaffen werden. Ferner sollen die der Versorgung dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig sein.

Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf vom 14.12.2017/17.05.2018/21.02.2019 ergänzt am 27.02./30.07.2020, die planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet vom 17.05./14.11.2018/21.02.2019 ergänzt am 27.02./30.07.2020 sowie die Begründung vom 09.01./10.11.2018/17.01./21.02.2019 ergänzt am 27.02./30.07.2020 mit artenschutzrechtlicher Prüfung vom 21.09./10.11.2018.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs bezieht sich im Wesentlichen auf die im folgenden Ausschnitt aus der Flurkarte dargestellte Fläche mit den Flst. 2133, 2134, Teilflst. 2212, 2211, 2213, 2010 und 2016 und wird im Osten durch die bebauten Grundstücke Flst. 2135 - 2139, im Süden durch das Flst. 2132, im Westen durch den landwirtschaftlichen Feldweg Flst. 2128 und im Norden durch das östliche Teilflst. 2211 und die Fahrbahn der Straße „Steige“ (Flst. 2010) sowie die anschließende Fahrbahn der Gemeindeverbindungsstraße (Flst. 2016) begrenzt.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung und den nach Einschätzung der Stadt Hayingen wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

**14. August 2020 bis einschließlich 15. September 2020 (je einschließlich)** beim Bürgermeisteramt Hayingen, Marktstraße 1, Sitzungssaal, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.



Zusätzlich sind die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internet-Adresse [www.hayingen.de](http://www.hayingen.de), Rubrik Bauen, Bauleitplanung und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg, eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Hayingen, Zimmer 23, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift sowie per E-Mail: [info@hayingen.de](mailto:info@hayingen.de) vorgebracht werden (bitte vollständige Anschrift angeben).

Zum Thema Bodenschutz liegt insbesondere eine Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen, des Regierungspräsidiums Freiburg und des Regionalverbands Neckar-Alb vor.

Zum Thema Wasserschutz liegt insbesondere eine Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vor. Zum Thema Natur- und Landschaftsschutz liegen insbesondere Stellungnahmen des Landratsamts Reutlingen, des Regierungspräsidiums Tübingen, des Regionalverbands Neckar-Alb und des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. vor.

Zum Thema Artenschutz liegen insbesondere eine gutachterliche Bewertung und Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 13 b BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hayingen:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hayingen, den 04.08.2020

Kevin Dorner  
Bürgermeister